

BGer 1B 244/2016 vom 11. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_244_2016

FR: TF 1B 244/2016 du 11 juillet 2016

IT: TF 1B 244/2016 del 11 luglio 2016

Regeste

Strafverfahren; Beschlagnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen einer gegen A._____ laufenden Strafuntersuchung beschlagnahmte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland beim Beschuldigten gemäss Verfügung vom 29. April 2016 verschiedene Gegenstände. Hiergegen wandte sich A._____ mit einer Beschwerde ans Obergericht des Kantons Bern. Dessen Beschwerdekammer in Strafsachen hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 27. Mai 2016 abgewiesen.

E. 2

Mit Eingaben vom 22. Juni (Postaufgabe: 24. Juni) und vom 7. Juli 2016 führt A._____ Beschwerde ans Bundesgericht. Im Wesentlichen bestätigt er, was er bereits im kantonalen Verfahren vorbrachte: Beweise, dass die beschlagnahmten Gegenstände aus strafbaren Handlungen stammten, gebe es nicht. Das Bundesgericht hat darauf verzichtet, Vernehmlassungen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Dabei prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Der Beschwerdeführer übt ganz allgemein Kritik am angefochtenen Beschluss sowie am vorangegangenen kantonalen Verfahren. Dabei stellt er der dem Beschluss zugrunde liegenden Begründung im Wesentlichen auf appellatorische Weise seine Sicht der Dinge gegenüber. Indes legt er hinsichtlich der obergerichtlichen Erwägungen nicht rechtsgenügend dar, inwiefern dadurch bzw. durch den Beschluss selbst im Ergebnis Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt worden sein soll. Auf die Beschwerde ist demgemäss bereits mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten, weshalb es sich erübrigt, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern. Der genannte Mangel ist offensichtlich, so dass über die vorliegende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei nach dem Gesagten offenkundig aussichtsloser Beschwerde ist das Gesuch um
Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. amtlichen Verbeiständung abzuweisen (Art. 64 BGG); Indes kann bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden, für
das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.